

BGH Urteil vom 11.06.2015 – VII ZR 216/14: Kein Bereicherungsanspruch auf Rückerstattung schwarz gezahlten Werklohns

Der BGH lehnt in diesem Urteil einen Anspruch des Bestellers auf Rückzahlung der bereits entrichteten Vergütung aus ungerechtfertigter Bereicherung ab, wenn der Werkvertrag aufgrund des Verstoßes gegen § 1 Abs. 2 Nr. 2 SchwarzArbG nach § 134 BGB nichtig ist. Insbesondere erteilt er einer einschränkenden Auslegung des § 817 S. 2 BGB eine Absage.

I. Sachverhalt

Kläger und Beklagter hatten sich am 12. Januar 2007 mündlich dahingehend geeinigt, dass der Beklagte verschiedene Bauleistungen im Haus des Klägers zu einem Pauschalpreis von 10.000 € vornehmen sollte. Die Rechnung des Beklagten wies einen „Festpreis von 10.000 €“ aus und enthielt in den für die Umsatzsteuer vorgesehenen Spalten keine Eintragungen. Der Kläger entrichtete diese Vergütung in bar.

Die vom Beklagten erbrachten Arbeiten erwiesen sich als mangelhaft, sodass der Kläger Schadensersatzforderungen geltend machte. Das erstinstanzlich zuständige Landgericht Verden gab der Klage in vollem Umfang statt; der Anspruch des Klägers ergab sich dabei aus § 812 Abs. 1 S. 1 Var. 1 BGB. Die Berufungsinstanz, das Oberlandesgericht Celle, reduzierte zwar den Umfang des Anspruchs, bestätigte jedoch das Bestehen des Anspruchs an sich. Hiergegen legte der Beklagte Revision zum Bundesgerichtshof ein.

II. Rechtsausführungen

1. Die Revision des Beklagten hat Erfolg. Ein Anspruch des Klägers auf Rückerstattung besteht unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt.

2. Der zwischen Kläger und Beklagtem geschlossene Werkvertrag ist gem. § 134 BGB nichtig. Der Beklagte wollte für den vereinbarten Werklohn keine Umsatzsteuer berechnen und abführen; der Kläger erkannte diesen Umstand aufgrund der äußeren Form der Rechnung und nutzte ihn bewusst zu seinem eigenen Vorteil aus. Beide Parteien verstießen somit gegen § 1 Abs. 2 Nr. 2 SchwarzArbG. Bei der verletzten Norm handelt es sich um ein Verbotsgesetz i.S.d. § 134 BGB, sodass der Verstoß die Nichtigkeit des Vertrags zur Folge hat. Eine Haftung des Beklagten aus §§ 280 Abs. 1, 2, 281, 634 Nr. 4 BGB scheidet aus.

3. Die Tatbestandsvoraussetzungen des § 812 Abs. 1 S. 1 Var. 1 BGB liegen dem Grunde nach vor. Der Beklagte hat Eigentum und Besitz an den 10.000 € durch Leistung des Klägers erlangt. Der als Rechtsgrund in Frage kommende Werkvertrag ist gem. § 134 BGB nichtig; damit erfolgte die Leistung rechtsgrundlos.

4. Allerdings ist der Anspruch nach § 817 S. 2 BGB ausgeschlossen. Danach ist ein bereicherungsrechtlicher Anspruch ausgeschlossen, wenn der Leistende gleichsam wie der Empfänger mit der Leistung gegen ein Verbotsgesetz verstößt. Der Kläger verstößt hier durch das bewusste Ausnutzen der Abrede selbst gegen § 1 Abs. 2 Nr. 2 SchwarzArbG.

5. Die Vorinstanz hatte den Ausschlussgrund des § 817 S. 2 noch mit der Begründung abgelehnt, es sei unbillig, dem Besteller sowohl die Mängelrechte, als auch den Kondiktionsanspruch zu versagen; der beiderseitige Verstoß dürfe nicht einseitig zu Lasten des Vorleistenden ausfallen.

6. Eine solche Auslegung widerspricht jedoch der Intention des Schwarzarbeitergesetzes. Ziel ist die Unterbindung von Schwarzarbeit; dies wird am effektivsten dadurch erreicht, dass die Parteien bei Verstößen vollkommen schutzlos gestellt werden. Der Ausschlussgrund des § 817 S. 2 BGB soll eine abschreckende Wirkung entfalten.

III. Examensrelevanz

Das Urteil reiht sich in eine Serie von jüngeren höchstrichterlichen Entscheidungen rund um die Schwarzarbeiterproblematik ein und enthält Probleme des Allgemeinen Teils sowie des Besonderen Teils des Schuldrechts. Diese Mischung aus der Aktualität der Rechtsprechung und der Anwendung grundlegender Rechtsmaterie macht die Thematik besonders geeignet für eine Examensklausur.

Entscheidend für eine erfolgreiche Falllösung sind vor allem die Genauigkeit im Detail und eine stringente Argumentation ausgehend von der Zielsetzung des Schwarzarbeitergesetzes.

Im Rahmen möglicher vertraglicher Ansprüche steht die Prüfung des § 134 BGB im Fokus. Es muss ein Verstoß gegen eine Verbotsnorm vorliegen.

Ob eine Norm ein Verbotsgesetz ist, ist durch Auslegung zu ermitteln. Der Normzweck muss dem zivilrechtlichen Erfolg in Form des wirksamen Vertragsschlusses gerade entgegenstehen. Indiz für das Vorliegen eines Verbotsgesetzes ist insbesondere eine Bewehrung mit einem Bußgeld. § 1 Abs. 2 SchwarzArbG dient dem Schutz des ordnungsgemäßen Handwerks und der Bekämpfung von Schwarzarbeit. Eine wirksame vertragliche Grundlage für den Leistungsaustausch widerspricht dem Sinn und Zweck des Gesetzes und steht nicht mit den in § 8 SchwarzArbG vorgesehenen Sanktionen in Einklang. Daher ist § 1 Abs. 2 SchwarzArbG als Verbotsgesetz zu qualifizieren.

Richtet sich die Norm an beide Vertragsparteien, so müssen auch beide Seiten vorsätzlich gegen die Norm verstoßen; § 1 Abs. 2 SchwarzArbG adressiert ausweislich seines Wortlauts („wer Dienst- oder Werkleistungen *erbringt* oder *ausführen lässt*“) beide Parteien. Gerade im vorliegenden Fall erfordert die Darlegung des (Eventual-)Vorsatzes des Bestellers eine substantiierte Subsumtion.

Bereicherungsrechtliche Ansprüche können sich sowohl aus § 812 Abs. 1 S. 1 Var. 1 BGB, als auch aus § 817 S. 1 BGB ergeben. Beide Ansprüche sind grundsätzlich nebeneinander möglich.

Im Rahmen des erlangten Etwas ist genaues Arbeiten gefragt. Wird die Vergütung wie hier in bar gezahlt, erlangt der Unternehmer das Eigentum und den Besitz an dem Geld; wird der Betrag hingegen überwiesen, erlangt er einen Auszahlungsanspruch gegen die Bank.

Der Ausschlussgrund des § 817 S. 2 BGB ist entgegen seiner systematischen Stellung auch auf § 812 Abs. 1 S. 1 Var. 1 BGB anwendbar; andernfalls stünde der Leistende, der allein gegen ein Verbotsgesetz verstößt, besser als derjenige, der gleichfalls wie der Empfänger gegen die Norm verstößt.

Nicht nur die Vereinbarung, sondern auch bzw. erst recht die Ausführung eines im Widerspruch zu § 1 Abs. 2 SchwarzArbG stehenden Vertrags verstößt gegen das gesetzliche Verbot. Damit ist der Tatbestand des § 817 S. 2 BGB erfüllt. Dieses am Gesetzeswortlaut festgemachte Ergebnis muss in der Fallbearbeitung allen teleologischen Überlegungen vorangestellt werden; erst im Anschluss kann eine einschränkende Auslegung gem. § 242 BGB diskutiert werden.

Zwar ist das Bereicherungsrecht für Wertungskorrekturen besonders empfänglich. Im vorliegenden Fall ist eine einschränkende Auslegung aber abzulehnen. Ausgangspunkt der Argumentation ist dabei der Telos des § 1 Abs. 2 SchwarzArbG, die wirksame Unterbindung der Schwarzarbeit. Der Abschreckungseffekt ist nur deshalb so groß, weil der Vorleistende das Risiko eingeht, am Ende mit leeren Händen bzw. mit einem mangelhaften Werk dazustehen. Die Annahme eines bereicherungsrechtlichen Ausgleichsanspruchs würde dieses Risiko abmildern und Anreize für Schwarzarbeit schaffen. Schließlich wäre auch die Nichtigkeit des Vertrags unterlaufen, da gewissermaßen „durch die Hintertür“ ein Mängelgewährleistungsanspruch des Bestellers bestünde.

IV. Fazit

Mit der Entscheidung führt der BGH seine mit dem Urteil vom 10. April 2014 (Az. VII ZR 241/13) eingeschlagene Linie konsequent fort. Die beiden Entscheidungen beleuchten das gleiche Problem einmal aus Besteller- und einmal aus Unternehmerperspektive und sind daher besonders lehrreich; bei den möglichen Ansprüchen des Unternehmers ist überdies auf die §§ 677 ff. BGB einzugehen.

Examenskandidaten sollten sich insbesondere mit dem Telos des § 1 Abs. 2 SchwarzArbG auseinandersetzen und diesen als Ausgangspunkt für die Subsumtion unter § 134 BGB bzw. § 817 BGB heranziehen. Im Übrigen lässt sich der Fall gut anhand des Gesetzes lösen.